

Revierverantwortliche:

Au – Martin Lederleuthner 0664/1317639; Donau Hollenburg – Ludwig Schöllbauer 0664/2245074;

Fladnitzsee – Daniel Mach 0660/8162620;

Sportplatzteich – Kurt Atzinger 0676/9389595; Zandergrube – Josef Schrefl 0650/4107013

Fischereiordnung VWF Revier Zandergrube mit Donau Hollenburg (ab Jänner 2021)

Die nachfolgenden Bestimmungen resultieren zum Großteil aus gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, die von jedem Fischer ausnahmslos einzuhalten sind, sowie die Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes 2002.

Zufahrt ins Revier

Die genauen Reviergrenzen sind den Revierplänen bzw. Beschilderungen zu entnehmen. Der Lizenznehmer hat sich selbst mit den Reviergrenzen vertraut zu machen. Die gültigen Verkehrsvorschriften (insbesondere Fahrverbote) sind zu beachten. Zufahrten (auch Forstwege) sind frei zu halten. Mit den Grundeigentümern am Fischwasser ist ein möglichst gutes Einvernehmen zu pflegen. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.

Donau (Strom Km 1989.3 bis 1995.7): Zufahrt zwischen Hollenburg und Traismauer ist NUR am Bewirtschaftungsweg (Halbdamm) zwischen Begleitgraben und Treppelweg erlaubt. Bitte langsam fahren! Der Treppelweg und die Böschung darf ohne eine entsprechende Bewilligung nicht befahren werden.

Zandergrube: Zufahrt ist nur bis zum Schranken bzw. bis zum Zaun möglich. Ausnahmen gibt es nur für Personen mit Behindertenausweis und unter Rücksprache mit dem Vorstand. Die Zufahrt zur Grube ist freizuhalten. Das Betreten des Abbaubereichs (Schotterhalbinsel) ist verboten.

Ausweisungspflicht

Die gültige amtliche Fischerkarte oder eine Fischergastkarte mit amtlichem Lichtbildausweis, die Fischereilizenz, das Protokollblatt samt Fischereiordnung und der Revierplan sind beim Angeln stets mitzuführen. und müssen, so wie der Fang, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Organen des Fischereirevierversandes und den Vereinsorganen (Vorstand, Aufseher, Gewässerverantwortliche) auf deren Verlangen vorgezeigt werden.

Fangstatistik

Jeder Fischer ist gemäß Fischereigesetz zur Führung und Abgabe einer Fangstatistik verpflichtet! Es ist das Tagesdatum und das Revier VOR Beginn des Angelns einzutragen! Jeder entnommene Fang muss unverzüglich im Protokollblatt eingetragen werden! Fische im Setzkescher oder einem geeigneten Behälter gelten als entnommene Beute und dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden. Ein volles Protokollblatt ist dem VWF zurückzusenden und wird durch ein neues ersetzt. Die Fangstatistik ist spätestens bis zum 31.Jänner des Folgejahres an den Verein zurückzusenden! Andernfalls wird keine neue Lizenz mehr ausgestellt und es erfolgt eine Meldung an den NÖLFV.

Ausübung der Fischerei

Das Angeln ist unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der VWF-Fischereiordnung nur vom Lizenznehmer persönlich auszuüben. Den Weisungen der Organe des VWF ist Folge zu leisten. Unmündige (bis zum 14. Lebensjahr), dürfen darüber hinaus nur unter Aufsicht einer volljährigen Person fischen, die Fischereidokumente mit sich führt. Die Fischerei darf mit 2 Angelruten und mit einem Haken pro Rute ausgeübt werden. Auf Friedfische darf nur mit einem Einfachhaken geangelt werden.

Es ist gesetzlich verboten in Fischwässern ständige Fangvorrichtungen anzubringen oder Fangvorrichtungen, die mit Angeln versehen sind, unbeaufsichtigt auszulegen. Das heißt: Jeder Fischer muss seine Angeln jederzeit unter Kontrolle haben. Die Aufsicht darüber darf nicht dritten Personen übertragen werden. Verlässt der Fischer den Angelplatz, darf seine Angel nicht im Wasser bleiben. Beim Spinnfischen oder Blinkern darf nur eine Angel verwendet werden.

Werden Fische während der Schonzeit oder unter dem Brittelmaß lebend gefangen, so sind sie sofort mit der nötigen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Schleimhaut des Fisches nicht verletzt wird. Aus diesem Grund hat jeder Angler eine Landehilfe, eine Vorrichtung zum Abmessen und eine zum Töten der Fische, einen Hakenlöser, beim Karpfenangeln eine Abhakmatte und beim Raubfischangeln zusätzlich eine Schonrachensperre mitzuführen und zu verwenden. Grundsätzlich sollten entnommene Fische sofort ohne unnötige Qualen getötet werden, sofern sie nicht in einem geeigneten Setzkescher (bevorzugt engmaschig) oder Behälter artgerecht untergebracht werden.

Jeder unbeabsichtigte Fang oder Tötung der Flussperlmuschel ist im Protokollblatt zu vermerken.

Catch & Release –Lizenz: 3 Ruten auf Friedfische ODER 2 Ruten auf Raubfische ODER 1 Rute auf Friedfisch und 1 Rute auf Raubfisch ist erlaubt! KEINE Karpfen Entnahme! Schonhaken, Antiseptikum Pflicht!

Donau: In der Donau kann alternativ zum Angeln mit einer Handdaubel gedaubelt werden. Daubelnetze müssen eine Mindestmaschenweite von 4 cm im Geviert aufweisen. Fixe Daubelvorrichtungen dürfen ohne Abklärung mit der Viadonau GmbH nicht errichtet werden. Angeln vom Boot aus ist bis zur Strommitte der Donau allen Lizenznehmern erlaubt (ausgenommen Tageskarten). Bootsfischer müssen dem VWF Ihr Nummernschild bekannt geben um ev. Kontrollen zu vereinfachen. Wenn ein Aufseher einen Bootsfischer zum Anlegen auffordert ist dem Folge zu leisten! (siehe Pkt. Ausweisungspflicht)

Aufseher

Jörg Aigner, Harald Bauer, Anton Gramer, Helmut Grundhammer,
Thomas Haiderer, Erwin Jetschko, Franz Kasperek, Michael Rossecker,
Herbert Sagl, Clemens Swatonek, Christian Silberstein, Josef Stöcklhuber

Revierverantwortliche:

Au – Martin Lederleuthner 0664/1317639; Donau Hollenburg – Ludwig Schöllbauer 0664/2245074;

Fladnitzsee – Daniel Mach 0660/8162620;

Sportplatzteich – Kurt Atzinger 0676/9389595; Zandergrube – Josef Schrefl 0650/4107013

Zandergrube: Angeln ist grundsätzlich nur vom Ufer aus erlaubt. Es gibt jedoch eine beschränkte Anzahl an Bootslizenzen (Warteliste). Der Betrieb von Verbrennungsmotoren und das Schleppfischen ist verboten. Angeln vom Boot aus ist nur mit einer Rute pro Angler erlaubt. Boote dürfen, nach Rücksprache mit dem Gewässerverantwortlichen, im Revier abgestellt werden und sind dabei mit einem Namensschild o.ä. zu versehen, damit sie dem Lizenznehmer zuordenbar bleiben.

Schongebiete

Flachwasserzone am Ostufer Schotterhalbinsel und Donaubegleitgraben dienen der Regeneration und Aufzucht der Fische. Es ist gesetzlich verboten Fische mutwillig zu beunruhigen oder Laichgründe zu betreten oder zu beschädigen!

Anfüttern

Die Verfütterung von Blut sowie Schlacht- und Fleischabfällen bzw. anderem fäulnisfähigem oder medikamentösem Futter ist untersagt.

Donau: In der Donau gibt es keine zusätzlichen Anfütterungsbeschränkungen.

Zandergrube: Anfüttern aus wasserrechtlichen Gründen zur Gänze untersagt! Ausschließlich mit Rute samt Hakenköder darf Futter eingebracht werden! (Spirale, Korb, PVA...)

Schonzeiten und Brittelmaße

Der Anfangs- und der Schlußtag der Schonzeit werden in diese eingerechnet. Das Brittelmaß ist die Länge des Tieres, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen. Es ist gesetzlich verboten, sich Fische anzueignen, die während der Schonzeit gefangen wurden oder das Brittelmaß noch nicht erreicht haben.

Donau: In der Donau gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Zandergrube: Karpfen zwischen 35 und 70 cm dürfen entnommen werden. Karpfen keine Schonzeit.

Brittelmaß Zander 40 cm. Hecht und Zander sind vom 1. Februar bis zum 31. Mai geschont.

Störe sind ganzjährig geschont.

Angelzeiten

Nachtfischen ist in der Donau und auf der Zandergrube ganzjährig erlaubt. (Vorsicht auch nachts fahren am Treppelweg Fahrzeuge). Beim Nachtfischen gilt generell: Der Angelplatz (auch Boot) muss beleuchtet sein!

Fischartnahme

Täglich dürfen gefangen und entnommen werden:

2 Fische folgender Arten: Karpfen, Forelle, Schleie, Hecht, Zander oder 20 Weißfische oder 10 Köderfische bis 15 cm. Achtung: Als Köderfische zählen nur Fischarten ohne gesetzliches Brittelmaß. Beachten Sie deren Schonzeiten. Ist eine der Bedingungen erfüllt, ist der Angeltag vorbei. Man könnte also 9 Köderfische, 19 Weißfische und einen der limitierten Fische fangen und muss erst mit dem 10. Köderfisch oder dem 20. Weißfisch oder dem 2. limitierten Fisch den Angeltag beenden.

Es dürfen ohne Tageslimit männliche Signalkrebse ab 12 cm Körperlänge ganzjährig entnommen werden.

Jährlich dürfen 30 Karpfen, 30 Forellen und 10 Raubfische (Hecht oder Zander) entnommen werden.

Maßige Hechte, Zander und Welse sind zu entnehmen. Amur und Welse sind nicht limitiert.

Gefangene Fische oder Krebse dürfen nicht verkauft und am Fischwasser weder vertauscht noch verschenkt werden.

Catch & Release – Lizenz: KEINE Karpfenentnahme, jährlich dürfen 30 Forellen und 5 Raubfische (Hecht oder Zander) entnommen werden.

ACHTUNG: Eine Jugend- oder Einsteigerlizenz berechtigt nur zur ½ der Jahresentnahme!

Umweltverschmutzung

Zurücklassen von Unrat im Revier und Einbringen von Abfällen und Schadstoffen (auch übermäßiges Anfüttern) in die Gewässer ist strengstens untersagt. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher. Das Ausnehmen der Beute am Fischwasser ist mit Ausnahme der Donau verboten.

Verhalten bei Fischkrankheiten und Wasserverunreinigungen

Alle Angler sind gesetzlich verpflichtet, den Verdacht des Auftretens von Krankheiten der Fische und anderer Wassertiere und von Verunreinigungen der Fischwässer unverzüglich einem Organ des VWF (Vorstandsmitglied, Aufseher, Gewässerverantwortlicher) anzuzeigen. Bei einem Fischsterben und bei Wasserverschmutzung ist, falls niemand erreicht werden kann, die nächste Polizeidienststelle zu verständigen. Wenn der Verdacht besteht, dass die Fische durch eine Wasserverunreinigung gesundheitlich beeinträchtigt werden, hat er unverzüglich eine Wasserprobe zu entnehmen. Erkrankte Fische dürfen keinesfalls wieder in das Wasser zurückgesetzt werden – Meldung an einen Aufseher!

Verstöße

Mit seiner Unterschrift auf dem Protokollblatt unterwirft sich der Lizenznehmer den Bestimmungen des VWF. Übertretungen können den Lizenzentzug zur Folge haben, wobei keine Rückvergütung der geleisteten Gebühren erfolgt! Unabhängig davon haftet der Verursacher für allfällige Schäden.